

# Fortschreibung des REGIONALPLANS MÜNSTERLAND

- ENTWURF -

Stand: 20.09.2010

Zeichnerische Darstellungen

Textliche  
Erläuterungskarte



## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele .....	IV
Grundsätze .....	IV
Ziele .....	VI
Verzeichnis der Erläuterungskarten.....	X
Verzeichnis sonstiger Abbildungen .....	XI
Verzeichnis der Tabellen.....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XII
<b>Vorwort und Planbegründung.....</b>	<b>XIV</b>
<b>I. Einführung .....</b>	<b>1</b>
1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum.....	1
2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung.....	4
3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen .....	7
Rechtsgrundlagen.....	7
Rechtswirkungen.....	8
<b>II. Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele .....</b>	<b>13</b>
1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring .....	13
2. Klimawandel und Regionalplanung.....	22
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung .....	24
<b>III. Siedlungsraum.....</b>	<b>27</b>
1. Allgemeine Siedlungsbereiche.....	27
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen .....	27
Einzelhandel.....	32
Schutz vor Fluglärm.....	34
2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebunde- ne Nutzungen .....	36
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebun- dene Nutzungen.....	36
Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeit- anlagen“ .....	37

## 0.

	Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“ .....	43
	Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“ .....	44
	Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ .....	45
	Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ .....	48
	Zweckbindung „Technologiepark“ .....	49
	Sonstige Zweckbindungen.....	50
3.	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	52
4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.....	60
<b>IV.</b>	<b>Freiraum .....</b>	<b>65</b>
1.	Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich.....	65
2.	Landwirtschaft .....	68
3.	Waldbereiche .....	73
	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur.....	73
	Waldvermehrung.....	78
	Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen.....	79
4.	Bereiche für den Schutz der Natur.....	80
5.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.....	87
6.	Wasser .....	91
	Grundwasser- und Gewässerschutz .....	92
	Oberflächengewässer .....	93
	Vorbeugender Hochwasserschutz .....	95
7.	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung .....	99
<b>V.</b>	<b>Sicherung der Rohstoffversorgung .....</b>	<b>103</b>
1.	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche).....	103
2.	Steinkohlenbergbau .....	108
3.	Salzbergbau .....	110

<b>VI. Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>111</b>
1. Energie .....	111
Regenerative Energien .....	111
Windkraftanlagen .....	111
Biogasanlagen.....	116
Photovoltaikanlagen .....	119
Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks) .....	121
Kraftwerksstandorte .....	123
Leitungsbänder .....	125
2. Abfall .....	126
3. Abwasser .....	129
<b>VII. Verkehr.....</b>	<b>131</b>
1. Regionales Verkehrssystem .....	131
2. Schienenfernverkehr.....	133
3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger re- gionaler Schienenverkehr .....	135
4. Straßenverkehr.....	139
5. Binnenschifffahrt .....	142
6. Luftverkehr .....	144
7. Radverkehr .....	146
<b>VIII. Zeichnerische Darstellungen</b>	
1. Übersicht über die Blattschnitte des Regionalplans Münsterland	
2. Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 13	
<b>IX. Datenanhang</b>	

## 0.

**Verzeichnis der Grundsätze und Ziele****Grundsätze**

Grundsatz 1:	Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren! .....	13
Grundsatz 2:	Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen! .....	14
Grundsatz 3:	Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!.....	16
Grundsatz 4:	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!.....	17
Grundsatz 5:	Monitoring auch auf kommunaler Ebene! .....	19
Grundsatz 6:	Regionale Kooperation fortentwickeln!.....	20
Grundsatz 7:	Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!.....	22
Grundsatz 8:	Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!.....	24
Grundsatz 9:	Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln! .....	27
Grundsatz 10:	Die wohnungsnahе Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!.....	32
Grundsatz 11:	Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen! .....	37
Grundsatz 12:	Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!.....	53
Grundsatz 13:	Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!.....	54
Grundsatz 14:	Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln! .....	60

Grundsatz 15:	Freiraum grundsätzlich erhalten! .....	65
Grundsatz 16:	Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten! .....	68
Grundsatz 17:	Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken! .....	74
Grundsatz 18:	Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen! .....	77
Grundsatz 19:	Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen! .....	78
Grundsatz 20:	Auf Biotopie Rücksicht nehmen! .....	80
Grundsatz 21:	Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten! .....	87
Grundsatz 22:	Hochwasserschutz berücksichtigen! .....	95
Grundsatz 23:	Hochwasserschutz aktiv fortführen! .....	96
Grundsatz 24:	Überflutungsgefahren berücksichtigen! .....	96
Grundsatz 25:	Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen! .....	104
Grundsatz 26:	Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben! .....	108
Grundsatz 27:	Halden umweltschonend einrichten und betreiben! .....	108
Grundsatz 28:	Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen! .....	110
Grundsatz 29:	Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen! .....	111
Grundsatz 30:	Biogasanlagen optimal ausgestalten! .....	117
Grundsatz 31:	Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen! .....	121

## 0.

Grundsatz 32:	Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!.....	124
Grundsatz 33:	Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!.....	126
Grundsatz 34:	Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen! .....	129
Grundsatz 35:	Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!.....	131
Grundsatz 36:	Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!.....	133
Grundsatz 37:	Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen! .....	135
Grundsatz 38:	Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen! .....	139
Grundsatz 39:	Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern! .....	140
Grundsatz 40:	Wasserstraßen viel stärker nutzen!.....	142
Grundsatz 41:	Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!.....	144
Grundsatz 42:	Radwegenetz kontinuierlich ausbauen! .....	146

**Ziele**

Ziel 1:	Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen! .....	18
Ziel 2:	Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen! .....	27
Ziel 3:	Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren! .....	30
Ziel 4:	Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!.....	32

Ziel 5:	Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!.....	34
Ziel 6:	Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!.....	36
Ziel 7:	Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten! .....	38
Ziel 8:	Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln! .....	41
Ziel 9:	Hochschulstandorte stärken! .....	43
Ziel 10:	Gesundheitseinrichtungen sichern! .....	44
Ziel 11:	Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich sichern! .....	45
Ziel 12:	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! .....	48
Ziel 13:	Technologiepark Münster für zukunftsTechnologieorientierte Betriebe sichern! .....	49
Ziel 14:	Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln! .....	50
Ziel 15:	Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen! .....	52
Ziel 16:	Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln! .....	56
Ziel 17:	Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten! .....	57
Ziel 18:	Nutzungsbindung des GIB „Firma Schmitz Cargo-bull“ in Vreden beachten!.....	58
Ziel 19:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!.....	58
Ziel 20:	Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten! .....	60
Ziel 21:	Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!.....	61
Ziel 22:	Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!.....	65

## 0.

Ziel 23:	Agrarstrukturelle Belange beachten! .....	68
Ziel 24:	Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten! .....	71
Ziel 25:	Vorrang des Waldes beachten! .....	73
Ziel 26:	Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen! .....	74
Ziel 27:	Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren! .....	76
Ziel 28:	Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen! .....	79
Ziel 29:	Naturschutz beachten! .....	80
Ziel 30:	Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern! .....	83
Ziel 31:	Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen! .....	88
Ziel 32:	Grundwasser und Gewässer schützen! .....	92
Ziel 33:	Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern! .....	93
Ziel 34:	Überschwemmungsbereiche beachten! .....	95
Ziel 35:	Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen! .....	96
Ziel 36:	Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten! .....	99
Ziel 37:	Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern! .....	99
Ziel 38:	Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern! .....	101
Ziel 39:	Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen! .....	103
Ziel 40:	Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden! .....	108

Ziel 41:	Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen! .....	110
Ziel 42:	Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen! .....	111
Ziel 43:	Biogasanlagen ermöglichen! .....	117
Ziel 44:	Photovoltaikanlagen ermöglichen! .....	119
Ziel 45:	Standortanforderungen von Energieparks beachten!.....	121
Ziel 46:	Ziele für spezielle Energieparks beachten! .....	122
Ziel 47:	Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!.....	123
Ziel 48:	Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!.....	124
Ziel 49:	Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben! .....	126
Ziel 50:	Ziele der Abwasserbehandlung beachten! .....	129
Ziel 51:	Schientrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!.....	137

**0.****Verzeichnis der Erläuterungskarten**

- Erläuterungskarte II-1:  
Kulturlandschaften/ Großlandschaftsräume
- Erläuterungskarte IV-1:  
Landschaftsräume
- Erläuterungskarte IV- 2:  
FFH- und Vogelschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV- 3:  
Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-4:  
Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-5:  
Gefährdete Grundwasservorkommen
- Erläuterungskarte V-1:  
Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-2:  
Wertvolle Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-3:  
Steinkohlenbergbau
- Erläuterungskarte VII-1:  
Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz
- Erläuterungskarte VII-2:  
ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

## Verzeichnis sonstiger Abbildungen

Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum..... 2

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand:  
September 2010)..... 31

Tabelle IV-1: Übersicht über Anzahl und Stand der Land-  
schaftspläne im Münsterland..... 85

## 0.

**Abkürzungsverzeichnis**

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBZ	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
DVO – LPIG	Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
Mio.	Millionen
MWel	Megawatt elektrisch

## 0.

NSG	Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienegebundener Nahverkehr
VV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVM	Zweckverband SPNV Münsterland

# 0.

## Vorwort und Planbegründung

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis zum Juni 2010 wurden 24 Änderungsverfahren eingeleitet und weitestgehend abgeschlossen; zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde am 18.09.2006 beauftragt, den Regionalplan Münsterland fortzuschreiben und dazu einen Planentwurf zu erarbeiten.

Die wesentlichen Gründe für die Planfortschreibung sind

- Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. Ging man während der Erarbeitung des geltenden Planes 1994 – 1996 noch von einer künftigen Bevölkerungszunahme aus, so zeigen die aktuellste Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aus 2008 und 2009, dass auch das Münsterland sich verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen muss.

Auf der anderen Seite ist die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und zudem die Tatsache, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen haben, machen eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

- Auch das Freiraumkonzept bedarf der Überarbeitung. Maßgeblich hierfür sind vor allem neuere Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung, ein wachsender Flächenbedarf in der Landwirtschaft sowie die Raumsprüche der regenerativen Energien. Darüber hinaus muss der Regionalplan, einer LEP-Verpflichtung folgend, um räumlich konkrete Vorgaben für die Gewinnung von Lockergesteinen ergänzt werden.
- Zudem haben sich viele rechtliche Grundlagen wie z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. Den im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulie-

rung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist im Rahmen der Fortschreibung Rechnung zu tragen. Auch die im noch geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen entsprechen nicht mehr der aktuellen landesplanerischen Planzeichenverordnung.

- Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.
- Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlicht ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich ist.

Der vorgelegte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung greift diese Veränderungen auf. Die Regionalplanungsbehörde hat dabei folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde liegen.
- Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung beigelegt. Er enthält die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planfortschreibung auf die Umwelt hat. Darin werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 ROG auch anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 LPlIG). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der Krfr. Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet (Ende der Beteiligungsfrist: 31.07.2011).
- Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.

**0.**

- Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPlIG).
- Auswertung der Erörterungen, ggf. Nacherörterung und Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss.

Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPlIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPlIG).

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen dann auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung ein, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen.

## 1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

- 1 Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.943 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,59 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 8,9 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 526,1 Einwohnern je qkm.
- 2 Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emscher-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,61 Mio. Einwohnern auf fast 6.909 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind
  - im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
  - im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
  - im Süden die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie
  - im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.
- 3 Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Münsterschen Bucht, die im Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Mooregebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet. (Vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1.)



**I.1**

dinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.

- 8 Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.
- 9 Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des innereuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raumqualitäten zu schaffen und Entwicklungspotenziale zu erschließen. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat – durch europäische Förderung unterstützt – erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, Naturentwicklung und touristischen Erschließung beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netzwerkstad Twente ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende „MONT“-Initiative unterstützt diese Entwicklungen, mit denen regionsangemessen auf die Profilierung „europäischer Metropolregionen“ andernorts reagiert werden soll.

# I.2

## 2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung

- 10 Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleichzeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen – insbesondere durch den Klimawandel – neue Herausforderungen.
- 11 Vor diesem Hintergrund muss die Regionalplanung der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglichen und dabei gleichzeitig eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige, also insgesamt nachhaltige Entwicklung sicherstellen.
- 12 Im Einzelnen sieht sich die Region im Planungszeitraum bis 2025 mit folgenden Problemen und Aufgaben konfrontiert:
  - 13 – Der demographische Wandel wird in naher Zukunft auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Schon heute ist erkennbar, dass die meisten Gemeinden in den nächsten 15 Jahren den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung überschreiten werden. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei unmittelbar räumlich nebeneinander.
  - 14 – In der Konsequenz werden sich die von Schrumpfung betroffenen Gemeinden mittel- bis langfristig mit Wohnungsleerständen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf Alter und Energieeffizienz des Wohnungsbestandes – und auch des Durchschnittsalters der sie bewohnenden Bevölkerung – dürften sich diese Entwicklungen auf Gemeinden, bestimmte Quartiere und Wohngebiete konzentrieren –z. B. solche, die in den 60er und 70er Jahren entstanden sind. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeinden die Unterauslastung von Infrastrukturen und höhere finanzielle Pro-Kopf-Belastungen drohen.
- 15 Auf der anderen Seite ist in den verbleibenden Zuzugsgemeinden zunächst die Schaffung neuen Wohnraums einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen zu erwarten. Angesichts des grundsätzlichen demographischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und angesichts begrenzter öffentlicher Mittel wird allerdings zunehmend angestrebt werden müssen, zunächst in den zentralen Orten

# I.2

mit (teil-) mittelzentraler Versorgungsfunktion die Infrastrukturen auszulasten.

- 16 – Um im globalen Wettbewerb dauerhaft mithalten und zukunftssichere Arbeitsplätze anbieten zu können, muss die münsterländische Wirtschaft ihre Innovationskraft hin zu nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsverfahren ständig verbessern. Das erfordert nicht zuletzt eine ausreichende Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen, den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderweitigen – auch ökonomischen – Nutzungen freizuhalten sind. Zugleich muss es gelingen, auch für den Flächenanspruch der Wirtschaft möglichst nachhaltige und kostengünstige Lösungen zu finden.
- 17 – Zusätzlich bedarf es einer konsequenten Förderung des heimischen Arbeitskräftepotenzials, die bei der Allgemeinbildung in der Schule anfängt und über eine Ausbildung an (Fach-) Hochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in eine lebenslange Weiterqualifizierung mündet. Dabei kommt u. a. den (Fach-) Hochschuleinrichtungen in der Region eine wichtige Bedeutung zu.
- 18 – Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung – eine immer größere Bedeutung zu. Bei künftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke müssen zudem die damit verbundenen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 19 – Eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums vermindert zugleich den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Die hochproduktive Landwirtschaft des Münsterlandes benötigt für ihre Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine ausreichende Flächenbasis. Die agrarisch genutzten Flächen sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der münsterländischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Auch deshalb muss die Flächenumwandlung hin zu Siedlungs- und Verkehrsnutzungen deutlich eingeschränkt werden.
- 20 – Auch im Münsterland kommen den verbleibenden Freiraumflächen wichtige Komplementärfunktionen wie z. B. Naturschutz und Erholung zu. Eine nicht ausreichende Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes kann vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die Einwohner führen und zugleich die Entwicklung von auf den Freiraum basierenden Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.

# I.2

- 21 Die Regionalplanung allein kann nicht auf alle diese Probleme und Entwicklungen, mit denen das Münsterland in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird, eine Antwort geben, zumal sie selbst keine unmittelbaren Konsequenzen für die Raumnutzung auslöst, sondern hierzu erst in andere Planungen „übersetzt“ werden muss. Dennoch muss die Regionalplanung die aufgezeigten Entwicklungen beachten und ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Region einsetzen. Die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als einheitlicher und auf möglichst breiter Basis abgestimmter Gesamtplanung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

### 3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

#### Rechtsgrundlagen

- 22 Die gesetzlichen Grundlagen für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW sowie das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der gem. § 38 LPIG erlassenen Durchführungsverordnung (DVO).
- 23 Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), was bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Länder haben allerdings auch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).
- 24 Das auch aus diesem Grund im Dezember 2008 novellierte Raumordnungsgesetz (BGBl. Teil I Nr. 65 S. 2986) gilt daher unmittelbar. Es beschreibt in § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u. a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form der Grundsätze für Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.
- 25 In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung zum einen durch das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 212), (SGV. NRW. 230) und die dazu erlassene aktualisierte Durchführungsverordnung vom 8. Juni 2010 (SGV. NRW. 230) geregelt. Es ergänzt das unmittelbar geltende Raumordnungsgesetz und enthält u. a. Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne und befasst sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.
- 26 Zum anderen enthält das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874), (SGV. NRW. 230) Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

# I.3

- 27 Auf der Ebene der Landesplanung legt der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 11. Mai 1995 (SGV, NRW, 230) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 LPIG).
- 28 Eine weitere Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt auf der unteren Stufe der Raumordnung durch die Aufstellung von Regionalplänen. Sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und legen daher auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG) – insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
- 29 Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG).
- 30 Die Vorschriften für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung sowie die Anzeige der Regionalpläne gegenüber der Landesplanungsbehörde finden sich sowohl im unmittelbar geltenden ROG (insbes. §§ 8 ff. ROG) als auch im LPIG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Teil 3, Kapitel 1,2).

## Rechtswirkungen

- 31 In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.
- 32 Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.
- 33 Neben diesen „allgemeinen Raumordnungsklauseln“ enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere „spezielle“ Raumordnungsklauseln, die eine Beachtungspflicht der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung festschreiben (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz).

# I.3

- 34 Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

## *Ziele*

- 35 Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

## *Grundsätze*

- 36 Unter Grundsätzen zur Raumordnung werden dagegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

## *Zeichnerische und textliche Festlegungen*

- 37 Regionalpläne bestehen gem. § 12 Abs. 1 LPIG aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Weitere Vorgaben für die Darstellungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 der Durchführungsverordnung zum LPIG und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.
- 38 Von der durch § 35 Abs. 4 DVO – LPIG eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils in Kapitel VIII zu entnehmen.
- 39 Bei den zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie – siehe oben – nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.

# I.3

- 40 Im vorliegenden Regionalplan werden die folgenden Gebietsbezeichnungen gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt:
- 41 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- 42 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- 43 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
- 44 Dabei haben gem. § 12 Abs. 2 LPlG Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
- 45 Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan
- 46 – als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben:
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- 47 – als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten:
- Allgemeine Siedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
  - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
  - Waldbereiche,
  - Oberflächengewässer,
  - Bereiche für den Schutz der Natur,
  - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
  - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,

## I.3

- Überschwemmungsbereiche,
  - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
  - Flugplätze
- 48 – als Eignungsgebiete:
- Windenergieeignungsbereiche
- 49 – als Liniendarstellungen:
- Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen
- 50 Zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan folgende Vorbehaltsgebiete:
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
  - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- 51 Für die textlichen Festlegungen gilt § 35 Abs. 6 der DVO. Sie
- 52 – konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
- 53 – können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- 54 – sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- 55 Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze zur Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs.4 ROG).
- 56 Die inhaltlichen Anforderungen an die *Erläuterungen* zum Regionalplan finden sich in § 35 Abs. 7 DVO - LPIG. Sie erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.